

B 9 SB 45/11 B

Land
Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht
Bundessozialgericht
Sachgebiet
Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung

9
1. Instanz
SG Hildesheim (NSB)
Aktenzeichen
S 12 SB 189/10

Datum
13.12.2010
2. Instanz
LSG Niedersachsen-Bremen
Aktenzeichen
L 5 SB 203/10

Datum
11.04.2011
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 9 SB 45/11 B

Datum
06.10.2011

Kategorie
Beschluss

Leitsätze

1. Von der Berufungsbeschränkung des [§ 144 Abs 1 S 1 Nr 1 Alt 2 SGG](#) werden auch Untätigkeitsklagen erfasst, die auf den Erlass eines Verwaltungsakts gerichtet sind, der Geld-, Dienst- oder Sachleistungen betrifft, die einen Wert von 750 Euro nicht übersteigen.

2. Hat das LSG über eine zulassungsbedürftige, aber nicht zugelassene Berufung in der Sache entschieden, kann das BSG auf Nichtzulassungsbeschwerde die Berufung als unzulässig verwerfen.

Auf die Beschwerde der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 11. April 2011 abgeändert. Die Berufung des Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hildesheim vom 13. Dezember 2010 wird als unzulässig verworfen. Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten für das Berufungs- und das Beschwerdeverfahren zu erstatten.

Gründe:

I

1

Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Zulässigkeit einer Untätigkeitsklage.

2

Nachdem das Sozialgericht Hildesheim (SG) mit Beschluss vom 19.6.2009 die Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss zurückgewiesen hatte, beantragten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 1.7.2009 beim beklagten Land, die Gebühren für ihre Tätigkeit im Erinnerungsverfahren auf 124,95 Euro festzusetzen. Dieses teilte daraufhin mit Schreiben vom 4.8.2009 den Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit, dass es nicht bereit sei, Gebühren für das Erinnerungsverfahren zu erstatten. Das SG habe mit Beschluss vom 19.6.2009 entschieden, dass im Erinnerungsverfahren keine Kostenentscheidung ergehe und insofern auch kein Kostenerstattungsanspruch bestehe. Hiergegen legten die Prozessbevollmächtigten am 13.8.2009 Widerspruch ein.

3

Nachdem der Beklagte daraufhin mit Schreiben vom 19.8.2009 und 3.12.2009 die Auffassung geäußert hatte, bei dem Schreiben vom 4.8.2009 habe es sich nicht um einen Bescheid, sondern nur um eine Mitteilung gehandelt, sodass der Erlass eines Widerspruchsbescheids nicht in Betracht komme, erhoben die Prozessbevollmächtigten am 11.12.2009 (Untätigkeits-)Klage zum SG mit dem Ziel, den Beklagten zur Bescheidung des Widerspruchs zu verpflichten. Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 13.12.2010 der Klage stattgegeben und den Beklagten verpflichtet, den Widerspruch zu bescheiden. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) mit Urteil vom 11.4.2011 die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die (Untätigkeits-)Klage abgewiesen, weil diese unzulässig sei.

4

Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt, die sie mit grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ([§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#)), dem Vorliegen einer Divergenz ([§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG](#)) sowie eines Verfahrensmangels ([§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#)) begründet. Das LSG hätte im Hinblick auf den Gegenstandswert des Verfahrens die Berufung des

beklagten Landes als unzulässig verwerfen müssen.

II

5

Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Das angefochtene Urteil des LSG ist unter Verstoß gegen Verfahrensrecht ergangen. Das LSG hätte die Berufung als unzulässig verwerfen müssen. Der von der Klägerin schlüssig gerügte Verfahrensmangel führt entsprechend [§ 160a Abs 5 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#) zur Abänderung des Urteils des LSG und zur Verwerfung der Berufung des Beklagten.

6

Die Klägerin hat den als Zulassungsgrund geltend gemachten Verfahrensmangel ([§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#)) formgerecht ([§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG](#)) gerügt. Mit ihrer Rüge, das LSG hätte im Hinblick auf den Gegenstandswert des Verfahrens die Berufung des Beklagten als unzulässig verwerfen müssen, macht die Klägerin sinngemäß geltend, dass statt der Entscheidung in der Sache ein Prozessurteil hätte ergehen müssen. Damit hat sie einen Verfahrensmangel bezeichnet (vgl. [BSGE 34, 236](#), 237 = SozR Nr 57 zu [§ 51 SGG](#); BSG [SozR 4-3250 § 69 Nr 6 RdNr 16](#); BSG [SozR 4-1750 § 174 Nr 1 RdNr 4](#)).

7

Der geltend gemachte Verfahrensmangel liegt auch vor, denn das LSG hat zu Unrecht in der Sache entschieden. Die Berufung des Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 13.12.2010 war nicht zulässig, sie hätte gemäß [§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) der Zulassung bedurft.

8

Nach [§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) (in der hier anwendbaren Fassung des Art 1 Nr 24 Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes (SGGArbGGÄndG) vom 26.3.2008 - [BGBl I 444](#)) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des LSG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht übersteigt.

9

Verschiedene Senate der Landessozialgerichte (vgl. etwa LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 8.11.2007 - [L 15 B 174/07 SO NZB](#) - RdNr 2; LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 15.9.2009 - [L 5 AS 925/09 NZB](#) - RdNr 8; LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 22.9.2010 - [L 10 AS 886/10](#) - RdNr 23, 27; LSG Baden-Württemberg Urteil vom 18.11.2010 - [L 7 SO 2708/10](#) - RdNr 15) sind zwar der Auffassung, dass die Wertgrenze des [§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) nicht für Untätigkeitsklagen gelte, weil mit diesen nur der Erlass eines beantragten, aber bisher nicht ergangenen Verwaltungsakts oder die Bescheidung eines Widerspruchs begehrt werden könne; eine Untätigkeitsklage sei demnach nicht auf eine Geld- oder Sachleistung gerichtet. Diese Auffassung übersieht jedoch, dass der Wortlaut des [§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) zwei Alternativen enthält, zum einen Klagen, "die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung" betreffen (1. Alt), zum anderen Klagen, die "einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt" betreffen (2. Alt).

10

Von der Berufungsbeschränkung des [§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 2. Alt SGG](#) werden auch Untätigkeitsklagen erfasst, denn diese sind entweder auf die Vornahme eines beantragten, aber ohne zureichenden Grund innerhalb von sechs Monaten nicht erlassenen Verwaltungsakts gerichtet ([§ 88 Abs 1 SGG](#)), oder sie haben den Erlass eines Widerspruchsbescheides zum Gegenstand, wenn ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist ([§ 88 Abs 2 SGG](#)). Betreffen die zu erlassenden Verwaltungsakte Geld-, Dienst- oder Sachleistungen, die einen Wert von 750 Euro nicht übersteigen, unterliegt auch die Untätigkeitsklage der Berufungsbeschränkung.

11

Diese sich aus dem Wortlaut des [§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 2. Alt SGG](#) ergebende Auslegung wird auch vom Sinn und Zweck der durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.1.1993 ([BGBl I 50](#)) eingeführten Regelung gestützt. Danach sollen die Berufungsgerichte von vermögensrechtlichen Streitsachen von geringem Wert (sog Bagatellfälle) entlastet werden (vgl. [BT-Drucks 12/1217, S 52](#), 71; [BT-Drucks 16/7716, S 21](#); BSG [SozR 3-1500 § 144 Nr 16](#) S 45; BSG [SozR 3-2500 § 81 Nr 8](#) S 40). Die gewählte Klageart ist mithin für die Anwendung des [§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) bedeutungslos (so bereits Kummer, NZS 1993, 285, 288; vgl. auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 144 RdNr 8). Entscheidend ist, dass die Berufung einen Rechtsstreit von geringem Wert betrifft. Demnach kann auch eine Untätigkeitsklage der Berufungsbeschränkung des [§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) unterliegen, etwa wenn die Untätigkeit der Verwaltung darin besteht, dass sie über einen geltend gemachten Leistungsanspruch von geringem Wert nicht entscheidet oder einen Widerspruch, der einen sog Bagatellfall betrifft, nicht bescheidet (im Ergebnis ebenso LSG Niedersachsen-Bremen Beschluss vom 5.9.2008 - [L 1 KR 13/08 NZB](#) - RdNr 11; LSG Baden-Württemberg Urteil vom 29.4.2010 - [L 12 AL 5449/09](#) - Breith 2010, 877, 879 = [NZS 2011, 77](#), 78). So liegt der Fall hier.

12

Die Klägerin hat, nachdem der Beklagte mit Schreiben vom 4.8.2009 mitgeteilt hatte, es bestehe kein Kostenerstattungsanspruch (in Höhe der von den Prozessbevollmächtigten der Klägerin geltend gemachten 124,95 Euro), Widerspruch eingelegt und, nachdem dieser nach Ablauf von drei Monaten nicht beschieden worden war, Untätigkeitsklage nach [§ 88 Abs 2 SGG](#) erhoben. Die Berufung des Beklagten gegen den der Untätigkeitsklage stattgebenden Gerichtsbescheid hätte mithin im Hinblick auf den Rechtsmittelstreitwert von 124,95 Euro nach [§](#)

[144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) der Zulassung im Gerichtsbescheid des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des LSG bedurft. Eine solche Zulassung liegt nicht vor. Eine Entscheidung über die Zulassung ist weder dem Tenor noch den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Gerichtsbescheides zu entnehmen. Das SG hat dem Gerichtsbescheid lediglich die bei zulässiger Berufung übliche Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt. Diese genügt jedoch nicht den Anforderungen an eine positive Entscheidung über die Zulassung der Berufung (vgl etwa [BSGE 5, 92, 95](#); BSG [SozR 3-1500 § 158 Nr 1](#) S 5; BSG [SozR 3-1500 § 158 Nr 3](#) S 13). Das LSG hätte deshalb die Berufung des Beklagten nach [§ 158 SGG](#) als unzulässig verwerfen müssen. Zugleich hätte es diesen darauf hinweisen können, dass innerhalb der noch offenen Jahresfrist des [§ 66 Abs 2 SGG](#) eine Nichtzulassungsbeschwerde ([§ 145 SGG](#)) eingelegt werden kann.

13

Nach [§ 160a Abs 5 SGG](#) kann das BSG in dem Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn - wie hier - die Voraussetzungen des [§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#) vorliegen. Der Senat macht im Hinblick auf die Umstände des vorliegenden Falles von dieser Möglichkeit insoweit Gebrauch, als er das in der Sache entscheidende Urteil des LSG abändert. Von einer Zurückverweisung sieht er deshalb ab, weil das LSG - wie ausgeführt - die Berufung nur als unzulässig verwerfen könnte. Unter diesen Umständen kann der Senat die gebotene Entscheidung auch selbst treffen (zum ausnahmsweise zulässigen Durchentscheiden bei unzulässiger Klage: BSG [SozR 4-1500 § 160a Nr 6](#) RdNr 22 f; BSG Beschluss vom 30.11.2006 - [B 9a VJ 7/05 B](#) - RdNr 18).

14

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BRD

Saved

2012-01-03